

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Staatshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1916. S. 81. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Prozentfußes für die während des Rechnungsjahres 1916 zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer. S. 82. — Gesetz, betreffend die Verlängerung der laufenden Wahlperiode der Landtagsabgeordneten. S. 83. — Gesetz, betreffend die weitere Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte. S. 84. — Gesetz über die kommunale Doppelbesteuerung. S. 85. — Ministerial-Bekanntmachung zum Gesetz vom 8. August 1915, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen vom 11. März 1908. S. 85. — Ministerial-Berordnung, betreffend die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer während des Rechnungsjahres 1916. S. 86.

№ XXIV. Gesetz

vom 19. November 1915,

betreffend den Staatshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1916.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Finanzperiode 1912—1914 wird um das Rechnungsjahr 1916 bis zum 31. März 1917 verlängert.

§ 2.

Der durch das Gesetz vom 23. März 1913 (Ges.-S. S. 159) festgestellte Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1912—1914 behält Geltung für das Rechnungsjahr 1916.

Ausgegeben in Rudolstadt am 25. November 1915.